

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

<u>Körperschaft:</u>	Verbandsgemeinde Herxheim
<u>Bezeichnung:</u>	Betriebssatzung Zweckverband „Quodbachgruppe“
<u>Nummer:</u>	950.06.09
<u>vom:</u>	17.08.2000
<u>zuletzt geändert:</u>	-
<u>Historie:</u>	Fassung vom 17.08.2000

Betriebssatzung

des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Quodbachgruppe“

vom 17.08.2000

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwVG in Verbindung mit § 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Quodbachgruppe“ werden mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 EigAnVO nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.
- (2) Zweck des Betriebs ist es, die Abwässer aus der Ortsgemeinde Insheim und der Ortsgemeinde Impflingen unschädlich zu beseitigen.
Hierzu betreibt, unterhält und soweit erforderlich erweitert der Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Quodbachgruppe“ eine Kläranlage und einen Verbindungssammler einschließlich der notwendigen Zuleitungen und sonstigen zum Betrieb der Kläranlage erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Betriebs

Der Betrieb führt die Bezeichnung: Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Quodbachgruppe“.

§ 3

Stammkapital

Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus der jeweils gültigen Verbandsordnung.

§ 5 Verbandsvorsteher

Die Aufgaben des Verbandsvorstehers ergeben sich aus der jeweils gültigen Verbandsordnung.

§ 6 Verwaltung des Zweckverbandes / Geschäftsführung

- (1) Es wird ein Geschäftsführer und ein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Geschäftsführung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 3. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 4. die Erstellung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. 09. d.J.,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000,-- DM / 5.000,-- € nicht übersteigt.

§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Geschäftsführung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung des Zweckverbandes hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Betrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro tritt diese Betriebsatzung am 01.01.2002, im Übrigen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 18.02.1994 außer Kraft.

Herxheim, den 17.08.2000


Weiller
Verbandsvorsteher

